

**Sitzungsvorlage DS 2007/347**

Ortsverwaltung Taldorf  
Haller, Bettina  
(Stand: 13.09.2007)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ortschaftsrat Taldorf**  
öffentlich am

**Änderung der Geschäftsordnung des Ortschaftsrates**

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat stimmt der geänderten Geschäftsordnung zu.

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat am 26.02.1985, geändert am 09.07.1996 und 18.09.2007 folgende

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

gegeben.

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender**

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte) und dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führen die nach § 48 GemO bestellten Stellvertreter den Vorsitz.

#### **§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

- (1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste (fraktionslose Mitglieder des Ortschaftsrates), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortschaftsrat schriftlich mit.
- (3) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.

#### **§ 2 a Beratende Ausschüsse**

Zur Vorbereitung (Kostenkontrolle, Planung) und Untersuchung komplexer Themen kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bilden.

*Diese Geschäftsordnung ausgenommen § 12 Abs. 1 Satz 3 findet auf beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung.*

## **II. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACH-VERSTÄNDIGEN**

### **§ 3 Rechtstellung der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

### **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte**

- (1) Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfrage im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

## § 5 Amtsführung

Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

## § 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Ortschaftsräte *und die zur Beratung Zugezogenen* sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Ortschaftsräte *und die zur Beratung Zugezogenen* dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheit für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) *Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.*

(5) *Einem Ortschaftsratsmitglied, das seine Verschwiegenheit verletzt, kann ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 GemO auferlegt werden.*

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

## **§ 7 Vertretungsverbot**

- (1) Die Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Ortschaft nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Ortschaftsrat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, mit denen er als Ortschaftsrat befasst ist bzw. Unterlagen beschaffen kann.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ortsvorsteher.
  - a. § 17 Abs. 3 GemO –

## **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Ortschaftsrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgender Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten *oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes*
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten *oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
  4. einer vom ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Ortschaftsrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, *im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*
  1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheiten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.

2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied *des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen* Organs eines rechtlichen selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.
3. Mitglieder eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für *Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit*.

(4) (4) Der Ortschaftsrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, sonst der Ortsvorsteher.

(5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.

- § 18 GemO -

### III. SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

#### § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) *In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.*
- (3) *Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.*

- § 35 GemO –

#### § 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Ortsverwaltung, der zuständigen Fachämter, Anträge und Anfragen der Ortschaftsräte oder Mitgliedervereinigungen (Fraktionen).
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. *Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfalle der Ortschaftsrat.*

#### § 11 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird in der ersten Sitzung des Ortschaftsrats nach seiner Wahl vom Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgelegt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Sitzplätze vom Ortsvorsteher zugewiesen.

## § 12 Einberufung

- (1) Der Ortschaftsrat ist *an den vom Ortschaftsrat festgelegten Sitzungstagen einzuberufen, und zusätzlich dann*, wenn es die Geschäftslage erfordert. *Die regelmäßigen Sitzungstage werden für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.* Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
  
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel *spätestens 3 Werktage* vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
  
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
  
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- § 34 Abs. 1 GemO –

## § 13 Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. *Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit (§ 9) für gegeben hält.*
  
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Behandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, *wenn nicht der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats-Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).*

- (3) Der Ortsvorsteher kann die Tagesordnung in dringenden Fällen durch schriftlich auszuhändigende Nachträge erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. *Soweit die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen nicht der Sitzungseinladung beigelegt werden können, müssen sie bei der Beratung zur Einsicht vorliegen.*
- (2) Eine öffentliche Diskussion über die Vorlage ist erst zulässig, wenn über sie verhandelt ist.
- (3) *Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Dies gilt nicht für Unterlagen für öffentliche Sitzungen, die bereits in anderem Zusammenhang veröffentlicht worden sind.*
- (4) Die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen sind interessierten Zuhörern zur Verfügung zu stellen.

- § 34 Abs. 1 GemO –

#### **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege des schriftlichen *oder elektronischen* Verfahrens beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, *unterbricht* und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. *Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer oder mehrerer Fraktionen kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.* Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

*(3) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.*

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

### **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

*(2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen oder entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit, Personen unter 16 Jahren allgemein vom Besuch der Sitzung ausschließen.*

*(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann.*

*(4) Ortschaftsräte, die das Wort haben und andere Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, können vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zwei Mal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.*

(5) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

### **§ 17 Verhandlungsablauf, Änderungen der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

*(2) Über die Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-*

*öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ortschaftsrat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates behandelt werden.*

- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (5) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. *Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest.*
- (6) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Ortschaftsratsrat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

### **§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat**

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten *der Ortsverwaltung oder der Stadt* oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister sowie in der Ortschaft oder im Wohnbezirk wohnhafte Stadträte, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er, Beamte oder Angestellte der Ortsverwaltung oder der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33 GemO –

## **§ 19 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), zur Berichtigung eigener Ausführungen *sowie zur Aufklärung von Missverständnissen*.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. *Bestreitet der Redner die Berechtigung des Verweises zur Sache und des Rufes zur Ordnung oder einer Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung des Ortschaftsrates beantragen, die ohne Erörterung zu treffen ist.*

## **§ 20 Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere einen Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. *Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Sprecher und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.*
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§17 Abs. 5),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) *der Antrag, die Verhandlung zu vertagen,*
  - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - g) *den Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratssitzungen.*
- (4) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

## **§ 22 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Die Ortschaftsräte sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf sofortige Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Ortschaftsrat zuständig ist.
- (2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vier Werktagen vor der Sitzung beim Ortsvorsteher schriftlich einzureichen. Dieser hat den Dringlichkeitsantrag unverzüglich mit einer Stellungnahme zur Kenntnis der Mitglieder des Ortschaftsrates zu bringen.
- (3) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält der Antragsteller das Wort.

- (4) Anerkennt der Ortschaftsrat die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über die weitere Verfahrensweise. Er kann in die sofortige Sachberatung eintreten.
- (5) Der Antragsteller ist zu allen Verhandlungen, die sich auf seinen Antrag beziehen, einzuladen. Er hat das Recht, dort auch zur Sache das Wort zu ergreifen.

### **§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. *Der Beschlussvorschlag wird vom Vorsitzenden oder einer anderen Person vorgetragen, soweit dieser nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegt.* Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (24).
- (2) *Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.* Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen.
- (6) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze ( § 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

- § 37 GemO –

## § 24 Abstimmungen

- (1) Anträge sind *grundsätzlich* positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. *Auf Antrag eines Ortschaftsratsmitglieds ist getrennt über einzelne Punkte oder Ziffern des Beschlussantrages abzustimmen.* Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) *wird unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 sofort nach Antragsstellung abgestimmt.* Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird *in der Regel* vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. *Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Ortschaftsrat.*
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlungen der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte oder des Vorsitzenden abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (6) *Ergeben sich unmittelbar nach der Abstimmung Zweifel am Ergebnis, ist die Abstimmung mit gleich lautendem Antrag zu wiederholen.*
- (7) Geheim darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit des Ortschaftsrates verlangt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in  
§ 24 Abs. 4.

- § 37 Abs. 6 GemO –

## **§ 25 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten der *Ortsverwaltung* das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

## **§ 26 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen, persönlichen Erklärung erhält das Wort
  - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

## **§ 27 Einwohnerfragestunde, Jugendfragestunde**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (*Einwohnerfragestunde*). *Für Kinder und Jugendliche aus der Ortschaft Taldorf wird eine spezielle Fragestunde eingerichtet (Jugendfragestunde).*

(2) Grundsätze für die *Einwohner- und Jugendfragestunde*:

- a) Die *Einwohnerfragestunde* findet bei jeder öffentlichen Sitzung, die *Jugendfragestunde* 2 x jährlich statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Ortschaftsrat zur Tagesordnung übergehen.
- b) Ein Frageberechtigter im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Ortschaftsangelegenheit eine Frage stellen *bzw. eine Anregung oder einen Vorschlag unterbreiten*. Eine Zusatzfrage ist möglich. *Die Ausführungen* müssen kurz gefasst sein.
- c) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, *wird dem Fragenden die Stellungnahme schriftlich oder mündlich mitgeteilt*. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen wie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

(3) *Bei einem Verstoß gegen Absatz 2 Buchst. b) hat der Vorsitzende das Recht, dem Fragestellenden das Wort zu entziehen.*

- § 33 Abs. 4 GemO –

## **§ 28 Rederecht von Einwohnern**

(1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und *Vertretern einer* betroffenen Personengruppe Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag der betroffenen Personen und Personengruppen. *Das Rederecht ist auf drei Minuten beschränkt. Das Rederecht ist beschränkt auf den unmittelbar betroffenen Einwohner oder einen Vertreter der betroffenen Personengruppe.*

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i. V. mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat am 26.02.1985, geändert am 09.07.1996 und 18.09.2007 folgende

## **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

gegeben.

### **III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender**

- (4) Der Ortschaftsrat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte) *und dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem.*
- (5) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führen die *nach* § 48 GemO bestellten Stellvertreter den Vorsitz.

#### **§ 2 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

- (4) *Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen.*
- (5) *Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständigen Gäste (fraktionslose Mitglieder des Ortschaftsrates), die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortschaftsrat schriftlich mit.*
- (6) *Die Bestimmungen über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für die Fraktionen entsprechend.*

#### **§ 2 a Beratende Ausschüsse**

*Zur Vorbereitung (Kostenkontrolle, Planung) und Untersuchung komplexer Themen kann der Ortschaftsrat beratende Ausschüsse bilden.*

*Diese Geschäftsordnung ausgenommen § 12 Abs. 1 Satz 3 findet auf beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung.*

#### **IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN**

##### **§ 3 Rechtstellung der Ortschaftsräte**

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Ortsvorsteher verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (6) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

##### **§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte**

- (6) Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In diesem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (7) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfrage im Sinne des Absatzes 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (8) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (9) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO –

##### **§ 5 Amtsführung**

Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

### **§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit**

(1) Die Ortschaftsräte *und die zur Beratung Zugezogenen* sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 9 Abs. 3 bekanntgegeben worden sind.

(2) Ortschaftsräte *und die zur Beratung Zugezogenen* dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheit für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

(3) *Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.*

(10) *Einem Ortschaftsratsmitglied, das seine Verschwiegenheit verletzt, kann ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 GemO auferlegt werden.*

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

### **§ 7 Vertretungsverbot**

(3) Die Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Ortschaft nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entschei-

det der Ortschaftsrat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, mit denen er als Ortschaftsrat befasst ist bzw. Unterlagen beschaffen kann.

- (4) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ortsvorsteher.
- a. § 17 Abs. 3 GemO –

### **§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit**

- (6) Ein Ortschaftsrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgender Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
1. dem Ehegatten *oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes*
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
  3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Schwägerten *oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder*
  4. einer vom ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (7) Dieses Wirkungsverbot gilt auch, wenn der Ortschaftsrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, *im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Verwandte ersten Grades,*
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheiten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet.
  2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied *des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs* eines rechtlichen selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört.

3. Mitglieder eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(8) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen *zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit*.

(9) (4) Der Ortschaftsrat und der zur Beratung zugezogene Einwohner bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet im Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, sonst der Ortsvorsteher.

(10) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung, bei nichtöffentlichen Sitzungen auch den Sitzungsraum, verlassen.

- § 18 GemO -

### III. SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATES

#### § 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (5) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) *In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.*
- (7) *Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.*

- § 35 GemO –

#### § 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der *Ortsverwaltung*, der zuständigen Fachämter, *Anträge und Anfragen der Ortschaftsräte oder Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)*.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. *Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfalle der Ortschaftsrat.*

#### § 11 Sitzordnung

Die Sitzordnung wird in der ersten Sitzung des Ortschaftsrats nach seiner Wahl vom Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgelegt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Sitzplätze vom Ortsvorsteher zugewiesen.

## § 12 Einberufung

- (2) Der Ortschaftsrat ist *an den vom Ortschaftsrat festgelegten Sitzungstagen einzuberufen, und zusätzlich dann*, wenn es die Geschäftslage erfordert. *Die regelmäßigen Sitzungstage werden für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.* Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel *spätestens 3 Werktage* vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) ein. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

- § 34 Abs. 1 GemO –

## § 13 Tagesordnung

- (4) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. *Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit (§ 9) für gegeben hält.*
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Behandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, *wenn nicht der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats-Frist rechtfertigen, kann der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).*

- (6) Der Ortsvorsteher kann die Tagesordnung in dringenden Fällen durch schriftlich auszuhändigende Nachträge erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

- § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

- (5) Der Einberufung nach § 12 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. *Soweit die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen nicht der Sitzungseinladung beigelegt werden können, müssen sie bei der Beratung zur Einsicht vorliegen.*
- (6) Eine öffentliche Diskussion über die Vorlage ist erst zulässig, wenn über sie verhandelt ist.
- (7) *Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu bewahren, als über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist. Dies gilt nicht für Unterlagen für öffentliche Sitzungen, die bereits in anderem Zusammenhang veröffentlicht worden sind.*
- (8) Die Beratungsunterlagen der öffentlichen Sitzungen sind interessierten Zuhörern zur Verfügung zu stellen.

- § 34 Abs. 1 GemO –

#### **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (7) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege des schriftlichen *oder elektronischen* Verfahrens beschlossen werden.
- (8) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, *unterbricht* und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrates. *Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer oder mehrerer Fraktionen kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.* Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

*(9) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.*

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

### **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

(6) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

*(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen oder entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit, Personen unter 16 Jahren allgemein vom Besuch der Sitzung ausschließen.*

*(8) Der Vorsitzende kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann.*

*(9) Ortschaftsräte, die das Wort haben und andere Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, können vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zwei Mal zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.*

(10) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

### **§ 17 Verhandlungsablauf, Änderungen der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat**

(1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

*(2) Über die Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-*

*öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Ortschaftsrat, einen Tagesordnungspunkt der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln, kann die Angelegenheit frühestens in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrates behandelt werden.*

- (3) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (10) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (11) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt. *Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest.*
- (12) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Ortschaftsratsrat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

### **§ 18 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat**

- (5) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten *der Ortsverwaltung oder der Stadt* oder anderen Personen übertragen.
- (6) Der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister sowie in der Ortschaft oder im Wohnbezirk wohnhafte Stadträte, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (8) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er, Beamte oder Angestellte der Ortsverwaltung oder der Stadt zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33 GemO –

## **§ 19 Redeordnung**

- (6) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (7) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 21), zur Berichtigung eigener Ausführungen *sowie zur Aufklärung von Missverständnissen*.
- (8) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (9) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (10) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. *Bestreitet der Redner die Berichtigung des Verweises zur Sache und des Rufes zur Ordnung oder einer Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung des Ortschaftsrates beantragen, die ohne Erörterung zu treffen ist.*

## **§ 20 Sachanträge**

- (6) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (7) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere einen Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 21 Geschäftsordnungsanträge**

- (7) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.

- (8) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. *Außer dem Antragssteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Sprecher und die keiner Fraktion angehörenden Ortschaftsräte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.*
- (9) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
- a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
  - b) der Schlussantrag (§17 Abs. 5),
  - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
  - e) *der Antrag, die Verhandlung zu vertagen,*
  - f) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - g) *den Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratssitzungen.*
- (10) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

## **§ 22 Dringlichkeitsanträge**

- (1) Die Ortschaftsräte sind berechtigt, über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge auf sofortige Beratung und Beschlussfassung zu stellen (Dringlichkeitsanträge). Sie dürfen sich nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Ortschaftsrat zuständig ist.
- (2) Ein Dringlichkeitsantrag ist mit einer kurzen Begründung der Dringlichkeit spätestens vier Werktage vor der Sitzung beim Ortsvorsteher schriftlich einzureichen. Dieser hat den Dringlichkeitsantrag unverzüglich mit einer Stellungnahme zur Kenntnis der Mitglieder des Ortschaftsrates zu bringen.
- (8) Zur Begründung der Dringlichkeit erhält der Antragsteller das Wort.

- (9) Anerkennt der Ortschaftsrat die Dringlichkeit, so beschließt er anschließend über die weitere Verfahrensweise. Er kann in die sofortige Sachberatung eintreten.
- (10) Der Antragsteller ist zu allen Verhandlungen, die sich auf seinen Antrag beziehen, einzuladen. Er hat das Recht, dort auch zur Sache das Wort zu ergreifen.

### **§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (5) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. *Der Beschlussvorschlag wird vom Vorsitzenden oder einer anderen Person vorgetragen, soweit dieser nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegt.* Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 23) und Wahlen (24).
- (6) *Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.* Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (7) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (8) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (11) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrates gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen.
- (12) Bei der Berechnung der „Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder“ nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze ( § 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

## § 24 Abstimmungen

- (8) Anträge sind *grundsätzlich* positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. *Auf Antrag eines Ortschaftsratsmitglieds ist getrennt über einzelne Punkte oder Ziffern des Beschlussantrages abzustimmen.* Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (9) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) *wird unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 sofort nach Antragsstellung abgestimmt.* Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (10) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird *in der Regel* vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1). Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. *Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Ortschaftsrat.*
- (11) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlungen der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (12) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Namentlich wird auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte oder des Vorsitzenden abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung (§ 11). Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (13) *Ergeben sich unmittelbar nach der Abstimmung Zweifel am Ergebnis, ist die Abstimmung mit gleich lautendem Antrag zu wiederholen.*
- (14) Geheim darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit des Ortschaftsrates verlangt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in  
§ 24 Abs. 4.

- § 37 Abs. 6 GemO –

## § 25 Wahlen

- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtig-

ten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (5) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten *der Ortsverwaltung* das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (6) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

- § 37 Abs. 7 GemO –

## **§ 26 Persönliche Erklärungen**

- (3) Zu einer kurzen, persönlichen Erklärung erhält das Wort
  - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (4) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

## **§ 27 Einwohnerfragestunde, Jugendfragestunde**

(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (*Einwohnerfragestunde*). *Für Kinder und Jugendliche aus der Ortschaft Taldorf wird eine spezielle Fragestunde eingerichtet (Jugendfragestunde).*

(2) Grundsätze für die *Einwohner- und Jugendfragestunde*:

- d) Die *Einwohnerfragestunde* findet bei jeder öffentlichen Sitzung, die *Jugendfragestunde* 2 x jährlich statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Ortschaftsrat zur Tagesordnung übergehen.
- e) Ein Frageberechtigter im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Ortschaftsangelegenheit eine Frage stellen *bzw. eine Anregung oder einen Vorschlag unterbreiten*. Eine Zusatzfrage ist möglich. *Die Ausführungen* müssen kurz gefasst sein.
- f) Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, *wird dem Fragenden die Stellungnahme schriftlich oder mündlich mitgeteilt*. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen wie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

(3) *Bei einem Verstoß gegen Absatz 2 Buchst. b) hat der Vorsitzende das Recht, dem Fragestellenden das Wort zu entziehen.*

- § 33 Abs. 4 GemO –

## **§ 28 Rederecht von Einwohnern**

(2) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und *Vertretern einer* betroffenen Personengruppe Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag der betroffenen Personen und Personengruppen. *Das Rederecht ist auf drei Minuten beschränkt. Das Rederecht ist beschränkt auf den unmittelbar betroffenen Einwohner oder einen Vertreter der betroffenen Personengruppe.*

- (3) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (4) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer *Sitzung nach dem Sachvortrag der Verwaltung und vor Beginn der Beratung* über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (5) *Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrates eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen.*

- § 33 Abs. 4 GemO –

#### **IV: BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG**

##### **§ 29 Schriftliches und elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

##### **§ 30 Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

## V. NIEDERSCHRIFT

### § 31 Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.  
*Dies gilt nicht für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.*

- § 38 Abs. 1 GemO –

### § 32 Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (2) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens zwei Ortschaftsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) *Die Benennung der beiden Mitglieder des Ortschaftsrates, die die Niederschrift unterzeichnen sollen, erfolgt in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. Unterzeichnen kann nur, wer die ganze Sitzung (nicht-öffentlich und öffentlich) bei jedem Tagesordnungspunkt anwesend war.*

### § 33 Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift

- (1) *Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats durch Umlauf zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Über die hierbei*

*gegen die Niederschrift erhobenen Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.*

*(2) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen während der Dienststunden bei der Ortsverwaltung Einsicht nehmen.*

### **§ 34 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**

*(1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.*

*(2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, mindestens die Hälfte aller Mitglieder.*

*(6) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.*

*(7) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung nach dem Sachvortrag der Verwaltung und vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.*

*(8) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrates eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen.*

- § 33 Abs. 4 GemO –

## **IV: BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN UND DURCH OFFENLEGUNG**

### **§ 29 Schriftliches und elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO –

## **§ 30 Offenlegung**

- (4) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (5) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (6) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Ortschaftsräte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

- § 37 Abs. 1 GemO –

## **V. NIEDERSCHRIFT**

### **§ 31 Inhalt der Niederschrift**

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (5) (2) Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder der Offenlegung (§ 30) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (6) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.  
*Dies gilt nicht für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.*

- § 38 Abs. 1 GemO –

### **§ 32 Führung der Niederschrift**

- (5) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt.
- (6) Die Niederschrift über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

- (7) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von mindestens zwei Ortschaftsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) *Die Benennung der beiden Mitglieder des Ortschaftsrates, die die Niederschrift unterzeichnen sollen, erfolgt in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen. Unterzeichnen kann nur, wer die ganze Sitzung (nicht-öffentlich und öffentlich) bei jedem Tagesordnungspunkt anwesend war.*

### **§ 33 Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift**

*(1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines*

*Monats durch Umlauf zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Über die hierbei*

*gegen die Niederschrift erhobenen Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.*

*(3) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen während der Dienststunden bei der Ortsverwaltung Einsicht nehmen.*

### **§ 34 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen**

*(3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.*

*(4) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind, mindestens die Hälfte aller Mitglieder.*